



HESSISCHER LANDTAG

03. 11. 2020

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion der AfD

Hessisches Gesetz zum Schutz vor gesundheitlichen Gefahren durch Kohlenstoffmonoxid in Shisha-Einrichtungen

A. Problem

Allgemeines

In den letzten Jahren ist die Zahl der Zigarettenraucher zunehmend gesunken, während sich speziell unter Jugendlichen die vermehrte Entwicklung hin zum Rauchen von Wasserpfeifen bzw. Shishas beobachten lässt. Die Drogenbeauftragte der Bundesregierung weist in ihrem Drogen- und Suchtbericht für 2019 auf entsprechende Entwicklungen hin. Vor allem Jugendliche und junge Erwachsene rauchen Shisha, wie aus den Umfragen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) und der Deutschen Angestellten-Krankenkasse (DAK) hervorgeht. Nach BZgA-Angaben betrug der Anteil der 18- bis 25-Jährigen im Jahr 2008 noch knapp 8 % bezogen auf Shisha-Konsum innerhalb der letzten 30 Tage. Bis 2018 hat sich dieser Anteil auf 19 % mehr als verdoppelt. Bei den 14- bis 17-Jährigen ging der Konsum von Wasserpfeifen leicht zurück, von 12,2 % im Jahr 2008 auf 9,0 % in 2018. Der DAK-Präventionsradar 2017 spricht von einem Anteil von 15 % der Schüler der 10. Klasse, die mindestens einmal im Monat Wasserpfeife rauchen. Bei der Umfrage wurde zudem ein großes Wissensdefizit hinsichtlich der gesundheitlichen Risiken des Shisha-Rauchens festgestellt.

Die Beliebtheit, Shisha zu rauchen, nimmt deutlich zu, und damit die Zahl der Vergiftungsfälle mit Kohlenstoffmonoxid. Nicht zuletzt aufgrund fehlender Regularien entstanden Shisha-Einrichtungen, die nicht oder nicht ausreichend sorgsam auf die Kohlenstoffmonoxid-Belastung ihrer Innenraumluft achten. Gemäß einer Auskunft des Hessischen Wirtschaftsministeriums beläuft sich die Zahl der Shisha-Einrichtungen in Hessen Ende 2019 auf insgesamt 444 (vgl. Drucksache 20/1654).

Zahl der Vergiftungen

Die Vergiftungsfälle durch Kohlenstoffmonoxid, die im Zusammenhang mit dem Konsum von Shishas stehen, werden nicht systematisch erfasst. Viele Medien- und Krankenhausberichte aus Deutschland weisen auf Gefahren hin. Auch das Regierungspräsidium Gießen warnte Ende 2017 ausdrücklich vor einer Vergiftungsgefahr durch Kohlenstoffmonoxid in Shisha-Einrichtungen und riet den Besuchern dazu, auf bestehende Lüftungsanlagen und deren Funktionalität zu achten. Auch der Hessische Städtetag forderte Mitte 2019 dem Vorbild Hamburgs zu folgen und ein „Shisha-Gesetz“ zu erlassen, da man klare Regeln benötige, um insbesondere Vergiftungen mit Kohlenstoffmonoxid zu verhindern. Der kleinen Anfrage 20/1654 zufolge sind der Hessischen Landesregierung vereinzelte Vorfälle bekannt, bei denen es in Shisha-Einrichtungen in Hessen zur Gefährdung von Personen durch Überschreitung des zulässigen Kohlenstoffmonoxid-Gehalts in der Luft gekommen ist. Von den Kommunen würden ernsthafte Gesundheitsbeeinträchtigungen einzeln gemeldet. Laut einer Auswertung des Giftinformationszentrums Mainz sei es im Abfragezeitraum von 2016 bis 2019 zu insgesamt 26 Beratungsfällen aus Hessen mit Exposition bzw. Expositionsverdacht mit Kohlenstoffmonoxid gekommen. 14 dieser 26 Beratungsfälle ließen sich demzufolge explizit auf Shisha-Einrichtungen zurückführen. Vom Giftinformationszentrum in Mainz wurden zwischen 2012 und 2016 jährlich acht bis zwölf Kohlenstoffmonoxid-Vergiftungsfälle im Vergleich zu den Vorjahren ab 1999 mit etwa zwei Fällen pro Jahr dokumentiert. Das Universitätsklinikum Düsseldorf berichtet von etwa 50 Personen mit Kohlenstoffmonoxid-Vergiftung im Jahr 2018, die auf das Rauchen von Shishas zurückzuführen sind. Die Betroffenen müssten mit Sauerstoff in einer speziellen Druckkammer behandelt werden. Im Jahr 2017 lag diese Zahl bei 40 Personen, 2016 bei fünf und 2015 bei einer Person. Das Deutsche Krebsforschungszentrum (DKFZ) in Heidelberg hat Informationsblätter zu Wasserpfeifen herausgegeben. Das Zentrum stellt klar, dass viele Jugendliche nicht um die Gefahren des Wasserpfeifenrauchens wissen. Rund 50 % der

Vergiftungsfälle betreffen die Altersgruppe der 15- bis 25-Jährigen. Die Dunkelziffer dürfte sehr viel höher liegen, da die Symptome einer Kohlenstoffmonoxid-Vergiftung unspezifisch sind. Sie werden häufig nicht auf Kohlenstoffmonoxid zurückgeführt und der Konsum einer Wasserpfeife bzw. der Besuch einer Shisha-Einrichtung wird von Ärzten derzeit nicht regelhaft abgefragt und dokumentiert. Die Benommenheit nach dem Besuch einer Shisha-Einrichtung vermindert zudem die Fahrtüchtigkeit. In anderen Bundesländern sind Verkehrsunfälle bekannt geworden, die per Zufallsbefund mit dem Konsum einer Wasserpfeife in Verbindung gebracht werden konnten.

Kohlenstoffmonoxid-Konzentrationen in Shisha-Einrichtungen

Bei der Zubereitung und Lagerung der glühenden Kohle sowie beim Rauchen der Wasserpfeifen entsteht durch die unvollständige Verbrennung der Kohle das nicht reizende sowie geruchs- und geschmacklose giftige Gas Kohlenstoffmonoxid. In Shisha-Einrichtungen konnten teilweise Kohlenstoffmonoxid-Konzentrationen festgestellt werden, die deutlich über den Kohlenstoffmonoxid-Leitwerten der WHO für die Innenraumluft in Höhe von 35 mg/m³ (30 ppm) für eine Stunde und 10 mg/m³ (9 ppm) für 8 Stunden und sogar über dem Arbeitsplatzgrenzwert in Höhe von 35 mg/m³ (30 ppm) für 8 Stunden lagen. Untersuchungen der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (Wintergartenversuch der BGN) zeigen, dass in einem Innenraum ohne Lüftung bei einem Raumvolumen von 38 m³ zwei Wasserpfeifen innerhalb einer Stunde zu einer Kohlenstoffmonoxid-Konzentration von 106 mg/m³ (91 ppm) führen. Laut der Informationsbroschüre „Rauchgasvergiftungen in Shisha-Bars vermeiden“ der BGN ist ab einer Kohlenstoffmonoxid-Konzentration von 180 mg/m³ mit Symptomen wie Schwindel und Bewusstlosigkeit zu rechnen, was im schlimmsten Fall den Tod zur Folge haben kann. Ein solcher Wert wird durch den Betrieb von sechs Shishas in einem 150 m³ großen Raum ohne Lüftung innerhalb von einer Stunde erzeugt. Akut gesundheitsgefährdende Kohlenstoffmonoxid-Konzentrationen in der Raumluft können beim Betreiben von Wasserpfeifen nicht nur für Shisha-Raucher, sondern auch für nicht rauchende Gäste und das Personal entstehen, insbesondere bei einer mangelhaften Lüftung. Kohlenstoffmonoxid ist ungefähr so schwer wie Luft, es verteilt sich in der Raumluft. Kohlenstoffmonoxid kann durch Wände diffundieren. Insoweit bedeutet das Gesetz auch einen besseren Schutz von Personen, die sich in anliegenden Räumen (insbesondere Wohnungen) aufhalten.

Gesundheitliche Risiken durch Kohlenstoffmonoxid und Symptome

Laut Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) sind die Risiken des Rauchens von Wasserpfeifen nicht geringer als die von Zigaretten. Einige gesundheitsgefährdende Stoffe, wie beispielsweise Nikotin oder Kohlenstoffmonoxid, kommen dem BfR zufolge im Wasserpfeifenrauch sogar in größeren Mengen vor als im Zigarettenrauch. Die BZgA warnt in einem Flyer „Vorsicht Wasserpfeife“ in diesem Zusammenhang vor den gesundheitlichen Folgen des Shisha-Rauchens. Neben diversen Schwermetallen würden Konsumenten im Vergleich zu herkömmlichen Zigaretten besonders viel Nikotin aufnehmen, weswegen Suchgefahr bestünde. Das kaum wahrnehmbare Gas Kohlenstoffmonoxid kann im Extremfall sogar zum Tod führen. Im menschlichen Organismus verdrängt Kohlenstoffmonoxid den Sauerstoff aus dem Blut, da es sich im Vergleich zu Sauerstoff bis zu 300fach stärker an Hämoglobin, den Blutfarbstoff in den roten Blutkörperchen, bindet (im ungeborenen Kind sogar bis zu 600fach). Folge ist eine Sauerstoffunterversorgung der Gewebe. Organe mit hohem Sauerstoffbedarf, wie das zentrale Nervensystem oder auch der Herzmuskel, reagieren besonders empfindlich. Zu den akuten Wirkungen gehören kardiovaskuläre und neurotoxische Effekte, Beeinträchtigungen der Lungenfunktion und akute entzündliche Reaktionen der Atemwege. Zudem können erhöhte Kohlenstoffmonoxid-Konzentrationen Entwicklungsstörungen beim ungeborenen Kind hervorrufen. Das Ausmaß der Effekte ist durch die Dauer der Sauerstoffunterversorgung bestimmt sowie durch weitere toxische Wirkungen durch Kohlenstoffmonoxid auf der zellulären Ebene und durch bestehende Vorschädigungen. Zu den besonderen Risikogruppen gehören neben Schwangeren und deren ungeborenen Kindern Personen mit Herz-Kreislauf- und Lungenerkrankungen. Als Spätfolgen mittelschwerer und schwerer Vergiftungen können belastende neurologische Beeinträchtigungen, wie z.B. Müdigkeit, Konzentrations-, Gedächtnisschwäche, Wesensveränderungen bis hin zu selteneren parkinsonähnlichen Symptomen, auftreten. Eine akute Kohlenstoffmonoxid-Vergiftung führt zu Kopfschmerzen, Schwindel, Verwirrtheit, Übelkeit, Erbrechen, Müdigkeit bis hin zu Bewusstlosigkeit und Tod. Da die gesundheitlichen Wirkungen bzw. Symptome einer Kohlenstoffmonoxid-Vergiftung unspezifisch sind, lassen sie sich einer Kohlenstoffmonoxid-Exposition oftmals nicht ursächlich zuordnen. Betroffene schätzen die Symptome allgemein nicht als Folge einer Kohlenstoffmonoxid-Exposition ein und handeln häufig nicht adäquat (z.B. Fenster öffnen, Raum verlassen, Wasserpfeife „löschen“).

Geltendes Recht unzureichend

Nach dem Arbeitsschutzgesetz ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Dazu zählt auch der

Schutz vor Kohlenstoffmonoxid. Gemäß der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in Verbindung mit den „Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR)“, hier denjenigen für Gefahrstoffe (TRGS)“, liegt der Grenzwert für Kohlenstoffmonoxid bei 35 mg/m³.

Zwar können nach § 10 Abs. 2 HGastG Auflagen erteilt werden, mit denen im Bedarfsfall auf gefährliche Zustände in Shisha-Einrichtungen reagiert werden kann. Da diese Auflagen jedoch immer nur reaktiv ergehen und zudem nur gegenüber solchen Einrichtungen ausgesprochen werden können, die dem Gaststättenrecht unterliegen, ist ein flächendeckender Schutz in Hessen damit nicht gewährleistet. Aus eben diesen Gründen wäre daher eine Ergänzung des Hessischen Gaststättengesetzes nicht sinnvoll. Zwar findet derzeit Shisha-Rauchen vornehmlich in Gaststättenbetrieben statt. Insbesondere mit Inkrafttreten neuer, umfangreicher Sicherheitsanforderungen sind Ausweichbewegungen, z.B. durch Verlagerung in Läden mit Shisha-Utensilien, nicht auszuschließen. Dieselbe Situation würde eintreten, wenn derzeitige Gaststätten mit Shisha-Rauchen ihre Gastronomie-Leistungen einstellen und nur noch das Shisha-Rauchen anböten.

Shisha-Einrichtungen, die zugleich Gaststätten sind, unterliegen zudem dem Hessischen Nichtraucherschutzgesetz (HessNRSRG), wenn dort Tabak konsumiert wird. Das Rauchen von getrockneten Früchten und aromatisierten Shiazio-Steinen fällt indes nicht unter das HessNRSRG. So gilt das Rauchverbot nach § 2 Abs. 5 Nr. 2 auch nicht in Gaststätten mit weniger als 75 m² Gastfläche, wenn keine oder nur kalte und einfach zubereitete warme Speisen serviert werden. Auch bezweckt dieses Gesetz eben gerade nicht den Schutz vor Gefahren durch Kohlenstoffmonoxid, sondern schützt die Nichtraucher vor gesundheitsschädlichen Substanzen im Tabakrauch. Zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren durch erhöhte Kohlenstoffmonoxid-Gehalte in der Raumluft ist das HessNRSRG daher ungeeignet.

Das Baurecht greift mit Blick auf eine geeignete Raumbeschaffenheit - hier steht der Brandschutz im Vordergrund - nur, wenn es sich um Sonderbauten (mehr als 120 m² Grundfläche der Gasträume oder nicht im Erdgeschoss liegende Gasträume von insgesamt mehr als 70 m² Grundfläche) handelt. Baurechtlich werden grundsätzlich nicht einzelne gewerbliche Nutzungen in Gebäuden geregelt, sondern nur Gebäudetypen, die sich aus gefahrenabwehrrechtlicher Sicht jeweils kategorisieren lassen. Das Baurecht sieht also nicht vor, Shisha-Einrichtungen gesondert zu regeln. Andernfalls müsste jede einzelne, gesonderte Nutzungsform eigenen Spezialregelungen unterworfen sein. Zudem gehören Anforderungen an die Raumluftqualität nicht zum baurechtlichen Regelungsumfang (siehe Begründung HessNRSRG), da das Shisha-Rauchen mit „mobilen Rauchinstrumenten“ - auch hinsichtlich der Kohlenstoffmonoxid-Gefahr - im Wesentlichen die Belange des Gesundheitsschutzes berührt.

Aus diesen Gründen ist auf Grundlage bestehender Gesetze ein hinreichender Schutz für Personen in Shisha-Einrichtungen vor den gesundheitlichen Gefahren von Kohlenstoffmonoxid nicht gewährleistet. Shisha-Einrichtungen sind in diesem Sinne nur unter bestimmten Umständen von einzelnen Gesetzen erfasst. Es fehlt mithin eine umfassende Regelung, die Shisha-Einrichtungen vollständig erfasst.

Handlungsbedarf

Angesichts der gesundheitlichen Risiken, der aktuell nicht ausreichenden rechtlichen Regulierung und der gesellschaftlichen Relevanz ist es erforderlich, die Entstehung von gefährlichen Kohlenstoffmonoxid-Konzentrationen in der Raumluft in Shisha-Einrichtungen mittels landesweiter Regelungen zu verhindern. Dazu bedarf es eines eigenständigen Gesetzes.

Ein Gesetzentwurf ist daher nötig.

B. Lösung

Es wird ein Gesetz zum Schutz vor gesundheitlichen Gefahren durch Kohlenstoffmonoxid in Shisha-Einrichtungen verabschiedet.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Die Verabschiedung eines inhaltlich gleichlautenden gemeinsamen Runderlasses der zuständigen Ministerien des Landes Hessen wäre für den Schutz vor gesundheitlichen Gefahren durch Kohlenstoffmonoxid in Shisha-Einrichtungen ebenfalls denkbar.

E. Finanzielle Auswirkungen

Bestimmungen des Gesetzentwurfes ziehen Überwachungs-/Kontrollaufgaben in den Ordnungsbehörden nach sich. Deren Aufwand kann derzeit nicht realistisch quantifiziert werden. Er wird vorerst im Rahmen der vorhandenen personellen und sachlichen Mittel ge-

tragen. Die Landkreise bzw. die kreisfreien Städte übernehmen dabei mit eigenen Ressourcen die Überprüfung der Sachkunde im Sinne des § 2 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzesentwurfes. Nach Inkrafttreten des Gesetzes soll eine Evaluierung erfolgen und - soweit erforderlich - die Ressourcen angepasst werden.

Nach derzeitiger Informationslage ist nicht genau absehbar, in welchem Umfang technische Umrüstungen in Shisha-Einrichtungen von den Betreibern vorgenommen werden müssten. Der entsprechende Aufwand hängt dabei stark von den örtlichen Gegebenheiten, der Anzahl genutzter Shishas und bereits vorhandenen technischen Vorrichtungen ab. Aufgrund der vielen Unsicherheiten können mögliche Folgekosten für Verbraucher ebenfalls nicht abgeschätzt werden.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Hessisches Gesetz
zum Schutz vor gesundheitlichen Gefahren durch
Kohlenstoffmonoxid in Shisha-Einrichtungen**

Vom

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) Dieses Gesetz regelt die Anforderungen an den Betrieb von Shisha-Einrichtungen.
- (2) Anforderungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Eine Shisha-Einrichtung im Sinne dieses Gesetzes ist jede Einrichtung, in der mit Kohle oder organischen Materialien betriebene Wasserpfeifen hergerichtet oder geraucht werden.
- (2) Sachkundige Personen im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung, Kenntnisse, Erfahrungen und Tätigkeiten die ihnen übertragenen Prüfungen sachgerecht durchführen und mögliche Gefahren erkennen und beurteilen können.

**§ 3
Anzeigepflicht**

- (1) Wer eine Shisha-Einrichtung betreiben will, muss dies der zuständigen Behörde mindestens zwei Wochen vor Aufnahme des Betriebes anzeigen.
- (2) Die Anzeige muss folgende Angaben und Nachweise enthalten:
 1. Name, Firma oder Geschäftsbezeichnung und Anschrift der Shisha-Einrichtung,
 2. Name und Anschrift der Betreiberin oder des Betreibers,
 3. baurechtliche Zulassung für die Räume der Shisha-Einrichtung,
 4. Grundfläche der Einrichtung,
 5. Zahl der zum Shisha-Konsum geeigneten Plätze,
 6. größtmögliche Anzahl gleichzeitig brennender Shishas,
 7. technische Anlage zum Vorglühen des organischen Brennmaterials,
 8. die Bestätigung durch eine sachkundige Person, dass die Voraussetzung des § 4 Satz 1 erfüllt ist.
- (3) Änderungen der Angaben und Nachweise nach Abs. 2 sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

**§ 4
Grenz- und Auslösewert für Kohlenstoffmonoxid in der Raumluft**

Der Kohlenstoffmonoxid-Gehalt in der Luft darf den Wert von 35 Milligramm pro Kubikmeter (entspricht 30 ppm bei einer Temperatur von 25 °C) in allen Bereichen der Shisha-Einrichtung zu keinem Zeitpunkt überschreiten. Spätestens bei einer mehr als sechzigminütigen Überschreitung eines Wertes von 50 ppm (Auslösewert) sind die betreffende Einrichtung zu räumen und Maßnahmen zur Sicherstellung des Wertes in Satz 1 zu ergreifen.

**§ 5
Raumluftechnische Anlage**

- (1) Shisha-Einrichtungen müssen über eine fest eingebaute raumluftechnische Anlage verfügen, die während der gesamten Öffnungszeiten der Shisha-Einrichtung zu betreiben ist. Sie muss folgende Anforderungen erfüllen:
 1. sie muss über eine selbsttätige Warnfunktion bei Störung oder Ausfall verfügen,
 2. die Lüftungsanlage und die Lüftungskanäle müssen den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen,
 3. sie muss eine Überschreitung des in § 4 Satz 1 genannten Grenzwertes verlässlich verhindern.

(2) Die raumluftechnische Anlage muss regelmäßig, mindestens einmal jährlich, gewartet und geprüft werden. Wartung und Prüfung sind zu protokollieren. Die Protokolle müssen mindestens das Datum, die Uhrzeit, die Angabe des geprüften Gerätes, das Ergebnis, den vollständigen und lesbaren Namen der oder des Prüfenden sowie deren beziehungsweise dessen Unterschrift enthalten. Die Protokolle sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(3) Abweichend von Abs. 1 dürfen Shisha-Einrichtungen ohne raumluftechnische Anlage betrieben werden, wenn die Betreiberin oder der Betreiber nachweist, dass die in § 4 Satz 1 genannte Voraussetzung erfüllt ist. Der Nachweis ist durch eine sachkundige Person einmal jährlich zu führen. Er ist mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

§ 6

Rauchgasabzugsanlage

In Bereichen, in denen die Kohlen oder andere organische Materialien vorgeglüht oder die glühenden Kohlen oder organischen Materialien aufbewahrt werden, ist eine Rauchgasabzugsanlage zu betreiben; § 5 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 und 3 sowie § 5 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.

§ 7

Kohlenstoffmonoxid-Warngeräte

(1) In allen Bereichen der Shisha-Einrichtung sind funktionsfähige Kohlenstoffmonoxid-Warngeräte gut sichtbar so zu installieren und zu unterhalten, dass die Luftqualität hinsichtlich des Kohlenstoffmonoxid-Konzentration in allen Aufenthalts- und Arbeitsbereichen der Shisha-Einrichtung ermittelt wird. Die Kohlenstoffmonoxid-Warngeräte müssen die Kohlenstoffmonoxid-Konzentration ab einem Wert von 30 ppm auf ihrem Display anzeigen und bei einer mehr als sechzigminütigen Überschreitung eines Wertes von 50 ppm ein deutliches akustisches und optisches Alarmsignal aussenden.

(2) Die Betreiberin oder der Betreiber oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person haben wöchentlich in der Shisha-Einrichtung die Funktionstüchtigkeit der Kohlenstoffmonoxid-Warngeräte zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung zu protokollieren. Die Protokolle müssen mindestens das Datum, die Uhrzeit, die Angabe des geprüften Gerätes, das Ergebnis, den vollständigen und lesbaren Namen der oder des Prüfenden sowie deren beziehungsweise dessen Unterschrift enthalten. Die Protokolle sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

(3) Bereiche dürfen nur genutzt werden, wenn die dort befindlichen Kohlenstoffmonoxid-Warngeräte in Betrieb und voll funktionsfähig sind.

§ 8

Hinweispflichten

Im Eingangsbereich der Shisha-Einrichtung muss mit einem deutlich sichtbaren Hinweisschild darüber informiert werden, dass beim Zubereiten und Rauchen der Wasserpfeifen Kohlenstoffmonoxid entsteht und dadurch Gesundheitsgefahren insbesondere für Schwangere und ungeborene Kinder sowie Personen mit Herz-Kreislauf- oder Lungenerkrankungen entstehen können.

§ 9

Technische Überprüfung

(1) Vor Inbetriebnahme der Shisha-Einrichtung sind die fachgerechte Montage, Installation und Wirksamkeit und danach regelmäßig, mindestens einmal jährlich, die Funktionstüchtigkeit

1. der raumluftechnischen Anlage,
2. der Rauchgasabzugsanlage sowie
3. der Kohlenstoffmonoxid-Warngeräte

durch eine sachkundige Person zu überprüfen und auf dem von der zuständigen Behörde vorgegebenen Formblatt zu protokollieren. Die sachkundige Person darf nicht zugleich die Wartung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 beziehungsweise § 6 zweiter Halbsatz durchführen.

(2) Die Betreiberin oder der Betreiber ist verpflichtet, die Protokolle in der Shisha-Einrichtung mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

(3) Ergibt die technische Prüfung, dass die Vorgaben des § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 oder § 5 Abs. 3 nicht erfüllt sind, ist die zuständige Behörde unverzüglich von der sachkundigen Person darüber zu informieren.

§ 10 Behördliche Überwachung und Anordnungen

(1) Die zuständige Behörde trifft die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße erforderlich sind. Sie kann insbesondere die Einstellung des Betriebs der Shisha-Einrichtung anordnen. Im Fall des § 9 Abs. 3 ist die Einstellung anzuordnen.

(2) Rechtsbehelfe gegen Anordnungen nach Abs. 1 Satz 2 und 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt,

1. Grundstücke, Geschäftsräume und Betriebsräume zu den üblichen Geschäftszeiten zu betreten, zu besichtigen sowie zur Dokumentation Bildaufzeichnungen anzufertigen und Messungen vorzunehmen; das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt,
2. erforderliche Unterlagen einzusehen sowie Abschriften oder Ablichtungen von Unterlagen oder Ausdrucke oder Kopien von Datenträgern, auf denen Unterlagen gespeichert sind, anzufertigen oder zu verlangen,
3. von natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte über Betriebsvorgänge zu verlangen.

Die Betreiberin bzw. der Betreiber hat die mit der Überwachung beauftragten Personen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 11 Strafvorschriften

(1) Wer gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 verstößt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer trotz Kenntnis der Überschreitung des Auslösewertes gemäß § 4 Satz 2 eine Shisha-Einrichtung nicht unverzüglich schließt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Betreiberin oder Betreiber einer Shisha-Einrichtung vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 die Anzeige nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig tätigt,
2. § 4 Satz 1 trotz Überschreitung des Grenzwertes von 30 ppm Kohlenstoffmonoxid in der Raumluft keine Maßnahmen zu dessen Sicherstellung ergreift,
3. § 5 Abs. 1 Satz 1 die raumlufttechnische Anlage nicht während der gesamten Öffnungszeiten der Shisha-Einrichtung betreibt,
4. § 5 Abs. 2, § 6, § 7 Abs. 2 oder § 9 Abs. 1 und Abs. 2 ein Protokoll nicht oder nicht vollständig führt oder nicht aufbewahrt,
5. § 5 Abs. 3 den Nachweis nicht führt oder nicht aufbewahrt,
6. § 6, auch in Verbindung mit § 5, keine oder keine ausreichend wirksame Rauchgasabzugsanlage betreibt,
7. § 7 Abs. 1 keine oder keine ausreichende Anzahl an funktionsfähigen Kohlenstoffmonoxid-Warngeräten angebracht hat oder entgegen § 7 Abs. 3 Bereiche nutzt,
8. § 8 seinen Hinweispflichten nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer als Betreiberin oder Betreiber einer nach § 10 Abs. 1 Satz 1 erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer als sachkundige Person fahrlässig oder vorsätzlich entgegen § 9 Abs. 3 bei Nichteinhaltung des Grenzwertes aus § 4 Satz 1 nicht unverzüglich die zuständige Behörde informiert.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

§ 13
Zuständigkeiten

- (1) Die Aufgaben der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten werden den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen.
- (2) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Landrätinnen und Landräte und Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister.

§ 14
Schlussbestimmungen

- (1) Für bereits bestehende Shisha-Einrichtungen
1. ist die Anzeige gemäß § 3 mit Ausnahme des Abs. 2 Nr. 8 innerhalb von drei Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes zu tätigen,
 2. tritt § 6 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden sechsten Monats in Kraft,
 3. treten § 3 Abs. 2 Nr. 8 sowie die §§ 5 und 9 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Jahres in Kraft.
- (2) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Rauchen von Wasserpfeifen, die mit glühenden Kohlen oder anderen organischen Materialien betrieben werden, ist mit dem akuten Risiko einer Kohlenstoffmonoxid-Vergiftung verbunden. Kohlenstoffmonoxid entsteht bei der Zubereitung sowie Lagerung und Nutzung der glühenden Kohle oder anderer organischer Materialien, mit der Tabak oder andere Aromaträger verschwelt bzw. erhitzt werden. Abhängig von der Lüftungssituation in geschlossenen Räumen kann es zu hohen, teilweise lebensbedrohlichen Kohlenstoffmonoxid-Konzentrationen kommen. Kohlenstoffmonoxid ist ein gefährliches Atemgift, das sich weder sehen, riechen, noch schmecken lässt. Es bindet bis zu 300fach stärker als Sauerstoff an das Hämoglobin, den Blutfarbstoff in den roten Blutkörperchen, sodass es zu einer Verdrängung des Sauerstoffs kommt. Beim Fötus beträgt die höhere Affinität des Kohlenstoffmonoxids zum embryonalen Hämoglobin sogar das bis zu 600-Fache. In Folge werden Gewebe nicht mehr ausreichend mit Sauerstoff versorgt. Organe mit hohem Sauerstoffbedarf, wie das zentrale Nervensystem oder auch der Herzmuskel, reagieren besonders empfindlich. Zusammen mit einem deutlichen Blutdruckabfall führt dies zur Bewusstlosigkeit. Darüber hinaus wirkt eine erhöhte Kohlenstoffmonoxid-Konzentration im Körper auch auf zellulärer Ebene schädigend; Entzündungsreaktionen, die Bildung von Oxidantien, die Schädigung von Membranen sowie die Störung von Abläufen im Immunsystem und im Nervensystem wurden beobachtet. Die konkreten Auswirkungen variieren je nach körperlicher Konstitution, Atemfrequenz, Vorerkrankungen und besonderen Risikofaktoren (z.B. Herz-Kreislaufkrankung, Schwangerschaft). Je nach Toleranzschwelle führt die Aufnahme erhöhter Kohlenstoffmonoxidmengen zu Müdigkeit, Kopfschmerzen, Herzrasen, teilweise auch Erbrechen, Konzentrationsstörungen, Ohrensausen bis hin zu Bewusstlosigkeit und Kreislaufzusammenbruch. Bei einer schweren Kohlenstoffmonoxid-Vergiftung kann eine tiefe Bewusstlosigkeit mit Krämpfen und Atemstörungen zur Lebensgefahr werden. Nach Bewusstlosigkeit und insbesondere, wenn die Vergiftung nicht oder erst spät erkannt und behandelt wird, können in einigen Fällen verzögert nach Wochen oder Monaten neurologische Spätfolgen auftreten. Beschrieben sind geringe bis schwerwiegende Beeinträchtigungen der körperlichen und mentalen Leistungsfähigkeit, Lethargie, Müdigkeit, Konzentrationsschwäche, Vergesslichkeit, Gedächtnisverlust, Wesensänderungen, Depression und Hörverlust. parkinsonähnliche Symptome, wie Zittern im Ruhezustand, Verlangsamung der Bewegungen, Muskelsteifheit, starre Mimik u.a., gehören zu den spezifischeren, aber seltenen Symptomen einer schweren Kohlenstoffmonoxid-Vergiftung.

Das Rauchen von mit Kohle oder anderen organischen Materialien betriebenen Wasserpfeifen in Innenräumen bei unzureichender Belüftung kann zu hohen Kohlenstoffmonoxid-Konzentrationen in der Raumluft führen, vergleichbar dem Grillen mit Grillkohle in Innenräumen. Beim Rauchen wie auch über die Luft in einem unzureichend belüfteten Raum einer Shisha-Einrichtung können so größere Mengen Kohlenstoffmonoxid eingeatmet werden und ins Blut gelangen. Zur Vermeidung einer gesundheitsschädlichen Kohlenstoffmonoxid-Konzentration in geschlossenen Räumen ist daher eine konstante Frischluftzufuhr in den Räumlichkeiten von elementarer Bedeutung. Personen, die sich in Shisha-Einrichtungen aufhalten, können dauerhaft zuverlässig vor den Risiken einer Kohlenstoffmonoxid-Vergiftung nur geschützt werden, wenn in Shisha-Einrichtungen für eine ausreichende Belüftung Sorge getragen wird. Die Vorschriften dieses Gesetzes tragen dem Rechnung und haben zum Ziel, in allen Shisha-Einrichtungen in Hessen erhöhte Kohlenstoffmonoxid-Konzentrationen in der Raumluft zu verhindern.

B. Zu den Einzelschriften

Zu § 1

Die Norm grenzt den Anwendungsbereich des Gesetzes auf Shisha-Einrichtungen ein und dort auf den Schutz vor Gefahren, die von Kohlenstoffmonoxid in der Raumluft ausgehen. Nicht erfasst werden das private Zubereiten und Rauchen von Wasserpfeifen in der eigenen Wohnung. Vorschriften zum Schutz vor weiteren Gefahren, die von dem Betrieb einer Shisha-Einrichtung ausgehen können (z.B. den Arbeitsschutz, Brandschutz, Immissionsschutz oder das Gaststättenrecht betreffend), sind vom Regelungsbereich nicht erfasst. Das Gesetz gilt insoweit subsidiär zu gegebenenfalls überlappenden oder überlagernden Vorschriften in anderen Gesetzen.

Zu § 2

Die Vorschrift definiert wichtige Begriffe, die für die Anwendung des Gesetzes von zentraler Bedeutung sind.

Abs. 1

Es fallen nur Einrichtungen unter das Gesetz, in denen Shishas verwendet werden, bei deren Betrieb Kohlenstoffmonoxid durch Verbrennungsprozesse von Kohle oder anderen organischen Materialien entsteht und freigesetzt wird. Einrichtungen, in denen ausschließlich elektrisch betriebene Wasserpfeifen verwendet werden, unterfallen nicht den Regelungen dieses Gesetzes. Welche Rauchwaren hingegen verschwelt werden, ob nikotinhaltig oder nicht, ist hierbei ohne

Belang. Unter den Begriff Shisha-Einrichtung fallen beispielsweise Shisha-Bars, -Cafés, -Lounges, Shisha-Verkaufsstellen mit Verkostung, kulturelle Begegnungsstätten oder auch Discotheken mit einem Shisha-Angebot. Zur Einrichtung gehören dabei die Räume sowohl in feststehenden Gebäuden als auch z.B. mobile Einrichtungen wie Zelte in Außenbereichen. Nicht unter den Begriff Shisha-Einrichtung fallen private Zusammenkünfte in Wohnungen.

Abs. 2

Der Personenkreis derjenigen wird eingegrenzt, die zur erstmaligen und dann einmal jährlichen technischen Überprüfung einer Shisha-Einrichtung bzw. der dortigen Anlagen befugt sind. Neben amtlich bestellten oder vereidigten Sachverständigen kommen auch Prüfsachverständige für Technische Anlagen und Einrichtungen gemäß Prüfverordnung (PVO) oder Schornsteinfeger mit zusätzlichen Fachkenntnissen in Betracht sowie Unternehmen der Lüftungs- und Klimabranche, die über die fachgerechte Verwendung von raumlufttechnischen Anlagen, Rauchgasabzugsanlagen und Kohlenstoffmonoxid-Warngeräten erforderlichen besonderen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen technischen Arbeitsmittel verfügen.

Zu § 3

Abs. 1

Um den Verwaltungsaufwand für Betreiber von Shisha-Einrichtungen möglichst gering zu halten, wird von einem Genehmigungsvorbehalt abgesehen. Angesichts der Gefahren, die von einer Shisha-Einrichtung ausgehen können, unterliegt der Betrieb allerdings einer qualifizierten Anzeigepflicht. Neben der beabsichtigten Aufnahme des Betriebes einer Shisha-Einrichtung sind daher noch weitere Angaben zu machen und Nachweise vorzulegen, die im folgenden Abs. 2 aufgelistet sind.

Abs. 2

Die Vorschrift konkretisiert in Gestalt einer (abschließenden) Aufzählung die einzelnen notwendigen Angaben. Neben den Angaben zur zweifelsfreien Identifizierung und Zuordnung des Betriebes zu dem Zuständigkeitsbereich einer Behörde (Nr. 1) gehören dazu auch Daten zur Erfassung der bzw. des richtigen Verantwortlichen (Nr. 2) sowie sämtliche Angaben, nach denen die Behörde in die Lage versetzt wird nachzuvollziehen, ob die nach diesem Gesetz normierten Voraussetzungen eingehalten sind (Nr. 3 bis 8). Die Angabe der maximalen Zahl der zum Shisha-Konsum geeigneten Plätze, kurz Shisha-Plätze (Nr. 5), kann neben der Festlegung der angestrebten Zahl maximal gleichzeitig betriebener Shishas (Nr. 6) eine Grundlage zur Ermittlung der notwendigen Frischluftzufuhr sein. Danach kann die Leistungsfähigkeit der in § 5 vorgeschriebenen raumlufttechnischen Anlage berechnet und sichergestellt werden, dass die Kohlenstoffmonoxid-Konzentration in der Raumluft den in § 4 Satz 1 geregelten Grenzwert nicht überschreitet. Durch die Angabe der Shisha-Plätze wird zudem der Vollzug des Gesetzes erleichtert, denn unabhängig von der Betriebszeit können diese im Gegensatz zu den potenziell gleichzeitig betriebenen Wasserpfeifen kontrolliert werden. Aus der Angabe der technischen Anlage zum Vorglühen der Kohle oder anderer organischer Materialien (Nr. 7) ergibt sich der Hinweis, ob Schornsteinfeger zur Begutachtung hinzuzuziehen sind.

Abs. 3

Da der Erfahrung nach Betreiberwechsel nicht unüblich sind und teilweise auch zur Umgehung der Pflichten nach diesem Gesetz genutzt werden könnten, muss der Wechsel der zuständigen Behörde gegenüber angezeigt werden. Dies dient der Behörde insbesondere auch zur zweifelsfreien Zuordnung von Verantwortlichkeiten, um etwaige Maßnahmen jederzeit gegenüber der richtigen Adressatin bzw. dem richtigen Adressaten verfügen zu können. Wesentlich für die Einhaltung des Grenzwertes können zudem Änderungen der Grundfläche, der Anzahl an Shisha-Plätzen sowie der maximalen Zahl gleichzeitig betriebener Shishas sein. Damit kann das Erfordernis eines neuen Nachweises nach Abs. 2 Nr. 8 durch eine sachkundige Person resultieren.

Zu § 4

Diese Vorschrift normiert mit der Festlegung eines Grenzwertes die wesentliche Anforderung, die sämtliche Shisha-Einrichtungen erfüllen müssen, und stellt damit den zentralen Regelungsgehalt des Gesetzes dar. Eine Kohlenstoffmonoxid-Vergiftung erfolgt unbemerkt. Ihre Symptome können von Betroffenen häufig nicht zugeordnet werden (siehe Allgemeiner Teil), weshalb bei Überschreitung kritischer Werte in der Raumluft nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass Anwesende allein aufgrund der eingetretenen Symptome die Einrichtung unverzüglich verlassen. Zudem fallen die Toleranz und Symptomatik gegenüber diesem Atemgift individuell sehr unterschiedlich aus. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes, aber auch um das Gesetz vollziehbar zu machen, ist daher die Normierung eines Grenzwertes unverzichtbar, bei dessen Einhaltung von einer erheblichen Risikominimierung ausgegangen werden kann. Die Weltgesundheitsbehörde (WHO) hat Leitwerte zur Luftqualität in Innenräumen in Höhe von 35 mg/m³ (30 ppm) für eine Stunde und 10 mg/m³ (9 ppm) für 8 Stunden für die Allgemeinbevölkerung einschließlich empfindlicher Personen veröffentlicht, die auch das nationale Gremium, der Ausschuss für Innenraumrichtwerte (AIR) übernommen hat. Im Bereich des Arbeitsschutzes ist demgegenüber ein maximaler Kohlenstoffmonoxid-Gehalt in der Raumluft bei 35 mg/m³ (30 ppm)

festgelegt. Damit sind gesunde Erwachsene (nicht: empfindliche Personengruppen), die dieser Konzentration 8 Stunden an 5 Tagen pro Woche ausgesetzt sind, weitgehend vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen geschützt. Empfindliche Personengruppen wie Schwangere und ungeborene Kinder sowie Personen mit Herz-Kreislauf- oder Lungenerkrankungen sollten schon aufgrund der besonderen Risikoeigenschaft Shisha-Einrichtungen meiden. Sie sind daher auf die besonderen Gefahren gemäß § 8 besonders hinzuweisen. In Anlehnung an den Arbeitsplatzgrenzwert wird daher ein maximaler Kohlenstoffmonoxid-Gehalt in der Raumluft bei 30 ppm als angemessen angesehen, um den üblichen Besucherkreis zu schützen. Hessen folgt damit der Vollzugspraxis in anderen Bundesländern, in denen ebenfalls einen Grenzwert von 30 ppm als Basis für entsprechende Auflagen gegenüber Betreibern dient. Die Aufenthaltsdauer beim Besuch einer Shisha-Einrichtung dürfte üblicherweise deutlich kürzer als acht Stunden ausfallen; die Brenndauer einer Wasserpfeife beträgt beispielsweise 45 bis 90 Minuten. Letztlich reichert sich Kohlenstoffmonoxid aber fortlaufend im Blut an, sodass auch regelmäßige und gegebenenfalls aufeinanderfolgende Besuche („Shisha-Bar-Hopping“) zu berücksichtigen sind. Insoweit enthält der Grenzwert auch einen gewissen Sicherheitsaufschlag für derartige „Intensivkonsumenten“. Da sich Kohlenstoffmonoxid gleichmäßig in der Luft verteilt und in alle Räume dringt, bezieht sich der Grenzwert auf „alle Bereiche“. Neben dem Gasträum, in dem die Shishas genutzt werden, gehören dazu sämtliche Räumlichkeiten der Einrichtung, insbesondere also auch etwaige Küchenräume, Flure oder Büros.

Mit dem Zusatz „zu jedem Zeitpunkt“ soll sichergestellt werden, dass der Wert auch unter ungünstigsten Bedingungen, d.h. im Betrieb unter Maximallast, also der höchsten anzunehmenden Personenzahl und der höchsten Zahl gleichzeitig betriebener Shishas sowie der höchsten Kohlenstoffmonoxid-Emission durch das Vorglühen der Kohle und die Zwischenlagerung der glühenden Kohle, nicht überschritten wird. Beim Aufenthalt in Räumlichkeiten, in denen der Grenzwert überschritten wird, bestehen gesundheitliche Risiken. Die Betreiberin oder der Betreiber hat umgehend durch Maßnahmen (z.B. Regulierung der Raumlüftung, Reduktion der Shisha-Anzahl) darauf hinzuwirken, dass die Kohlenstoffmonoxid-Konzentration den Grenzwert sicher einhält. Sollte dies nicht gelingen, hat die Betreiberin oder der Betreiber den Betrieb der Shishas einzustellen. Von dem dauerhaft einzuhaltenden Grenzwert in Satz 1 ist der Auslösewert in Satz 2 zu unterscheiden.

Während ersterer eine niedrige Kohlenstoffmonoxid-Konzentration gewährleisten soll, soll der Auslösewert dazu führen, dass unverzüglich kurzfristig wirkende Maßnahmen zum Schutz der Gäste, insbesondere starkes Lüften und Räumen der betroffenen Bereiche, umgesetzt werden. Spätestens ab Erreichen eines solchen Wertes sind solche Maßnahmen geboten, um gesundheitliche Schäden abzuwenden. Der Auslösewert korreliert mit dem Auslösewert handelsüblicher Kohlenstoffmonoxid-Warngeräte, z.B. geprüfte Warngeräte nach EN 502911.

Es ist daher zweckmäßig, ihn zur Grundlage verpflichtender Gegenmaßnahmen zu machen. Durch den Zusatz „spätestens“ soll verdeutlicht werden, dass bei anderweitiger Indikation erhöhter Werte durchaus auch ohne Erreichen des Auslösewertes Maßnahmen angezeigt sind, um Gäste vor gesundheitlichen Schäden durch Kohlenstoffmonoxid zu schützen (z.B. wenn diese über einschlägige Symptome wie Übelkeit, Schwindel etc. klagen). Mit Erreichen des Auslösewertes ist dann auch ohne das Vorliegen derartiger Hinweise das Einschreiten des Betreibers zwingend vorgeschrieben.

Zu § 5

Abs. 1

Zur Vermeidung eines erhöhten Kohlenstoffmonoxid-Gehalts in der Raumluft ist bei der Nutzung von mit Kohle oder anderen organischen Materialien betriebenen Shishas in der Regel eine raumlufttechnische Anlage unverzichtbar. Nur sie gewährleistet einen gleichmäßigen und leistungsstarken Luftstrom, der dauerhaft verlässlich dafür sorgt, dass der in § 4 Satz 1 normierte Wert nicht überschritten wird. Anders als in am Mittelmeer oder in Afrika gelegenen Ländern, in denen das Shisha-Rauchen eine lange Tradition hat, werden in den hiesigen Breiten die Shishas nicht ganzjährig unter freiem Himmel bzw. in offenen Räumen konsumiert. Gerade zur kalten Jahreszeit kann nicht von einem ausreichenden Luftaustausch allein durch Fensterlüftung ausgegangen werden, sodass sich Personen, die sich in einer Shisha-Einrichtung aufhalten, einer erhöhten Gefahr einer Kohlenstoffmonoxid-Vergiftung aussetzen. Um dieser Gefahr zu begegnen, ist grundsätzlich der Einbau einer raumlufttechnischen Anlage vorgeschrieben, die besonderen Anforderungen genügen muss. Erforderlich ist der feste Einbau. Ortsveränderliche Anlagen wie etwa tragbare Ventilatoren genügen nicht. Die Anlage muss betrieben werden, wenn Shishas zubereitet und/oder geraucht werden. Da dies im Einzelfall nicht überprüfbar ist, wird der Betrieb der Anlage an die Öffnungszeiten gekoppelt. Angesichts der Tatsache, dass sich nach dem Löschen einer Wasserpfeife das entstandene Kohlenstoffmonoxid nicht sofort verflüchtigt, ist dies im Endeffekt auch verhältnismäßig. Denn nur so kann gewährleistet werden, dass der Grenzwert gemäß § 4 Satz 1 nicht überschritten wird. Die Anlage ist mit einer Warnfunktion bei Störung oder Ausfall auszurüsten (Nr. 1), denn bei einem Ausfall könnte sich eine gesundheitsgefährdende Konzentration in der Raumluft aufbauen. Dies wird von anwesenden Personen nicht bemerkt, da sich das Kohlenstoffmonoxid der menschlichen Wahrnehmung entzieht. Weiter muss die Anlage den Immissionschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen (Nr. 2). Diese Voraussetzungen ergeben sich derzeit aus dem Bundes-Immissionschutzgesetz (insbesondere nach § 22). Danach muss die

Betreiberin oder der Betreiber dafür Gewähr bieten, dass die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen (wie Lärm und Abgase) verhindert, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt werden können, zudem sind die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß zu beseitigen. Personen dürfen durch die Abluftführung nicht belästigt oder geschädigt werden. In der Regel ist dies bei Abluftführung in den freien Luftstrom über Dach der Fall. Die raumlufttechnische Anlage muss abhängig von den räumlichen Gegebenheiten und bei maximaler Auslastung der Shisha-Einrichtung ausreichend dimensioniert sein und also die Leistung für einen Luftwechsel erbringen, der erforderlich ist, um den Grenzwert zu keinem Zeitpunkt zu überschreiten (Nr. 3).

Abs. 2

Die Betreiberin oder der Betreiber muss für einen fortgesetzt zuverlässigen Betrieb der Anlage Gewähr bieten. Dazu ist erforderlich, die Anlage regelmäßig warten (einschließlich Reinigung und gegebenenfalls Instandsetzung) und auf ihre Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen und dies aus Gründen der Überprüfbarkeit auch zu dokumentieren.

Abs. 3

Mitunter kann in besonderen Einzelfällen der Grenzwert gemäß § 4 Satz 1 auch ohne den Betrieb einer raumlufttechnischen Anlage, beispielsweise durch ein Ventilatorensystem, erreichbar sein. Für diese Ausnahmefälle, die die absolute Minderheit der Betriebe in Hessen betreffen dürfte, eröffnet die Vorschrift die Möglichkeit des Nachweises, dass auch ohne eine raumlufttechnische Anlage der Grenzwert eingehalten wird. Dies ist zwingend durch eine sachkundige Person festzustellen und bestätigen zu lassen. Die Maßnahme dient auch dem Schutz der Betreiber, da diese für Schädigungen ihrer Gäste haftbar gemacht werden könnten.

Zu § 6

In Bereichen, meist einem kleinen Zubereitungsraum oder einer ehemaligen Küche, in denen Kohlen oder andere organische Materialien vorgeglüht und glühende Kohlen oder andere glühende organische Materialien vorgehalten werden, bildet sich besonders viel Kohlenstoffmonoxid. Der entstehende Rauch muss sicher in die Außenluft abgeführt werden, ohne andere Personen zu belästigen oder zu schädigen.

Daher sind die fachgerechte Installation und der fachgerechte Betrieb einer raumluftunabhängigen Rauchgasabzugsanlage notwendig. Vorrichtungen, die nicht Heizzwecken, sondern nur dem Vorgeglühen von Wasserpfeifenkohle dienen, sind keine Feuerstätten im Sinne der bauordnungsrechtlichen Vorschriften. Die Betreiberin oder der Betreiber ist für einen fortgesetzt zuverlässigen Betrieb der Anlage verantwortlich. Dazu ist erforderlich, die Anlage regelmäßig warten (Reinigung und gegebenenfalls Instandsetzung) und auf ihre Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Dies ist aus Gründen der Überprüfbarkeit für die zuständige Behörde auch zu dokumentieren. Hier gelten dieselben Anforderungen wie für raumlufttechnische Anlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 und 3 sowie § 5 Abs. 2, auf den insoweit verwiesen wird.

Zu § 7

Abs. 1

Die Nutzung von Kohlenstoffmonoxid-Warngeräten stellt eine wichtige Ergänzung zu einer funktionsfähigen und ausreichend dimensionierten raumlufttechnischen Anlage dar. Dem Kohlenstoffmonoxid-Warngerät fällt nicht die Aufgabe zu, die Funktionsfähigkeit der Lüftungsanlage messtechnisch zu überwachen und den Grenzwert sicherzustellen. Die Anzeige auf dem Display eines Warngerätes kann Gästen und Betreibern daher allenfalls eine Orientierung geben, in welchem Bereich die Kohlenstoffmonoxid-Konzentration in der Raumluft liegt. Aufgabe der Warngeräte ist vielmehr, den Fall eines unbemerkten Ausfalls der raumlufttechnischen Anlage abzusichern und das Erreichen des Auslösewertes anzuzeigen, damit unverzüglich Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Sie alarmieren bei Auftreten unerwartet hoher Kohlenstoff-Konzentrationen in der Raumluft und ermöglichen somit kurzfristig Schutzmaßnahmen. Hierfür ist eine Warnschwelle bei einem Wert von 50 ppm ausreichend, wie sie bei handelsüblichen Kohlenstoffmonoxid-Warngeräten zu finden ist (z.B. geprüfte Geräte nach DIN EN 50291-1). Die Warngeräte geben ein deutliches akustisches wie auch optisches Alarmsignal nach 60 Minuten ab, sodass auch unter ungünstigen akustischen Bedingungen, etwa durch laute Musik oder Umgebungsgeräusche, ein Alarm wahrgenommen werden kann. In allen Bereichen der Shisha-Einrichtung (z.B. Gastraum, Küchenräume, Flure, Büros etc.) müssen Kohlenstoffmonoxid-Warngeräte gut sichtbar angebracht installiert und betrieben werden.

Abs. 2

Zur Abwendung der genannten gesundheitlichen Gefahren muss sichergestellt sein, dass alle Warngeräte in jedem Bereich der Shisha-Einrichtung auch tatsächlich funktionstüchtig und betriebsbereit sind. Dazu sind regelmäßige Überprüfungen durch den Betreiber erforderlich, die dazu aber auch andere Personen - z.B. zur Bedienung angestelltes Personal - beauftragen dürfen. Um eine angemessene Kontrolle zu gewährleisten, sind die Kontrollen samt Ergebnis und durchführender Person zu protokollieren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Hiervon ist die

zusätzlich erforderliche jährliche technische Überprüfung durch eine sachkundige Person gemäß § 9 Abs. 1 zu unterscheiden. Im Unterschied zur dort geregelten umfassenden technischen Prüfung dient die hier geregelte Überprüfung lediglich dazu, den Betreiber aufgrund der besonderen Gefahren dazu anzuhalten, die Funktionstüchtigkeit der Warngeräte wöchentlich eigenständig zu überprüfen. Dafür ist kein besonderer Sachverstand notwendig.

Abs. 3

Diese Vorschrift dient der Klarstellung. Da Kohlenstoffmonoxid für den Menschen nicht wahrnehmbar ist, ist eine Warnung vor steigender Konzentration durch entsprechende Geräte unverzichtbar. Sollten in Bereichen der Shisha-Einrichtung die Kohlenstoffmonoxid-Warngeräte beschädigt, ausgefallen oder nicht vorhanden sein, dürfen diese Bereiche nicht zum Aufenthalt von Personen genutzt werden.

Zu § 8

Der maximale Kohlenstoffmonoxid-Gehalt in der Raumluft einer Shisha-Einrichtungen in Höhe von 30 ppm (§ 4 Satz 1) kann den Schutz für empfindliche Personengruppen vor gesundheitlichen Gefahren durch Kohlenstoffmonoxid nicht gewährleisten, insbesondere nicht für Schwangere und ungeborene Kinder sowie für Personen mit Vorerkrankungen der Lunge oder mit Herz-Kreislauf-Erkrankungen, vgl. die Ausführungen zu § 4. Aus diesem Grund werden Betreiber zu entsprechenden Hinweisen verpflichtet.

Zu § 9

Abs. 1

Die Kohlenstoffmonoxid-Konzentration in der Raumluft ist von zahlreichen Faktoren abhängig wie der Größe und Beschaffenheit der Räume bzw. Aufenthaltsbereiche mit und ohne Betrieb von Wasserpfeifen, der Anzahl betriebener Wasserpfeifen, der Handhabung der Zubereitung und Lagerung glühender Kohlen und nicht zuletzt dem stattfindenden Luftaustausch. Damit der Grenzwert gemäß § 4 Satz 1 nicht überschritten wird, müssen also sämtliche Faktoren in den Shisha-Einrichtungen speziell aufeinander abgestimmt sein, wobei dem konstanten Luftaustausch eine Schlüsselfunktion zukommt. Die Komplexität dieser technischen Abstimmung rechtfertigt es, die Bestätigung, dass die raumlufttechnische Anlage in einer Shisha-Einrichtung funktionsbereit und für die spezifischen Anforderungen der Einrichtung ausreichend bemessen ist, einer sachkundigen Person vorzubehalten. Gleiches gilt für die Rauchgasabzugsanlage und die Kohlenstoffmonoxid-Warngeräte. Um die einwandfreie Funktionsfähigkeit dieser zentralen Sicherheitseinrichtungen zu jedem Zeitpunkt zu gewährleisten, ist neben einer regelmäßigen Prüfung, Wartung sowie gegebenenfalls notwendiger Instandsetzung gerade auch die turnusmäßige Erneuerung der Bestätigung durch sachkundige Personen angezeigt. Dies gilt gleichermaßen, wenn aufgrund des Nachweises gemäß § 5 Abs. 3 eine raumlufttechnische Anlage entbehrlich ist. Um der sachkundigen Person die Überprüfung zu vereinfachen und die Dokumentationen zu vereinheitlichen, stellt die zuständige Behörde ein entsprechendes Formblatt für die Durchführung der Überprüfung zur Verfügung. Hinsichtlich der Prüfung der Kohlenstoffmonoxid-Warngeräte ist die hier geregelte jährliche Überprüfung durch eine sachkundige Person von der wöchentlichen Kontrollpflicht durch die Betreiber gemäß § 7 Abs. 2 zu unterscheiden. Beide Überprüfungen sind verpflichtend und gelten kumulativ.

Abs. 2

Um nachweisen zu können, dass die Betreiber ihren Verpflichtungen nachkommen, ist die Überprüfung zu dokumentieren und die Nachweise auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Abs. 3

Um im Ernstfall zügig reagieren zu können, ist die sachkundige Person, die im Zusammenhang mit einer Überprüfung nach Abs. 1 feststellt, dass der Grenzwert gemäß § 4 Satz 1 nicht eingehalten werden kann, verpflichtet, dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Da nur diese berechtigt ist, im Zweifel auch eine Schließung der betreffenden Shisha-Einrichtung bzw. Einstellung ihres Betriebs zu verfügen, ist die unverzügliche Weitergabe dieser Information elementar.

Zu § 10

Abs. 1

Die zuständige Behörde ist beauftragt und ermächtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zu verfügen, um gegen Verstöße gegen dieses Gesetz vorzugehen bzw. bevorstehende Verstöße abzuwenden. Die Norm stellt insoweit eine Generalklausel dar. Die Auswahl unter den möglichen Maßnahmen trifft die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Soweit im Einzelfall Gefahren für Personen, die sich in einer Shisha-Einrichtung aufhalten, oder für Dritte nicht anders abwendbar sind, können sie dazu insbesondere auch Einrichtungen schließen. Wurde von der sachkundigen Person mitgeteilt, dass der in § 4 Satz 1 vorgegebene Grenzwert nicht eingehalten werden kann, so muss die zuständige Behörde die Shisha-Einrichtung schließen, bis die Einhaltung des Wertes wieder sichergestellt ist. Da Vorschriften in anderen Gesetzen unberührt bleiben,

ist eine anderweitige Nutzung, z.B. als Gaststätte oder Diskothek ohne Wasserpfeifenangebot, nach Auslüftung des Kohlenstoffmonoxids nicht ausgeschlossen.

Abs. 2

Verstöße gegen dieses Gesetz ziehen aufgrund des allgemeinen Risikos, das von Shisha-Einrichtungen ausgeht, gesundheitliche Gefahren nach sich, die häufig sofortiges, in der Regel aber mindestens unverzügliches Einschreiten erfordern. Ist auf andere Weise der Gefahr nicht zu begegnen, führt dieses Einschreiten zu einer Schließung. In diesen Fällen würden bei weiterem Zuwarten mit hoher Wahrscheinlichkeit Personen gesundheitlich geschädigt werden, sodass davon auszugehen ist, dass regelmäßig Gefahr im Verzug vorliegt. Vor diesem Hintergrund haben Rechtsbehelfe gegen angeordnete Schließungen grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung, weil das unverzügliche Verlassen bzw. die Einstellung des Betriebes der betroffenen Einrichtung unvermeidbar zur Abwendung gesundheitlicher Schädigungen ist. Soweit Betreiber sich gegen vermeintlich rechtswidrige Maßnahmen zur Wehr setzen wollen, steht ihnen aber prinzipiell der Weg frei, gemäß § 80 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung die Aussetzung des Vollzuges bei der Behörde zu beantragen oder gemäß § 80 Abs. 5 die aufschiebende Wirkung gerichtlich anordnen zu lassen.

Abs. 3

Die Vorschrift gewährt den mit der Überwachung beauftragten Personen alle Rechte, die zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlich sind. Neben den Betretungsrechten zählen dazu auch die Rechte, Messungen vorzunehmen sowie Unterlagen einzusehen und zu vervielfältigen sowie alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

Zu § 11

Abs. 1

Der Absatz spricht eine Strafdrohung bei Verstößen gegen eine vollziehbare Schließungsanordnung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 aus. Derartige Schließungen sind zwingend auszusprechen, sobald der zuständigen Behörde durch sachkundige Personen gemeldet wurde, dass eine Shisha-Einrichtung die Einhaltung des in § 4 Satz 1 geregelten Grenzwertes nicht sicherstellen kann. Die Schließung ist dann erforderlich, weil gesundheitliche Gefahren für Personen, die sich in der Shisha-Einrichtung aufhalten, nicht mehr ausgeschlossen werden und sogar unmittelbar bevorstehen können. Insoweit dient die Anordnung der Abwehr einer konkreten Gefahr für Gesundheit und Leben dieser Personen. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung stellen damit eine unmittelbare Gefährdung der Gesundheit von Personen dar. Der mit dieser Handlung verbundene Unwertgehalt rechtfertigt es, eine Strafdrohung auszusprechen. Der Strafraum von bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe orientiert sich ebenso wie der Strafraum von Abs. 2 an entsprechenden Tatbeständen von im Strafgesetzbuch oder im Nebenstrafrecht geregelten Gefährdungsdelikten.

Abs. 2

Die Vorschrift erhöht wegen des gegenüber Abs. 1 höheren Handlungsunwerts den Strafraum um ein Jahr auf bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe, wenn eine Shisha-Einrichtung nicht unmittelbar schließt, obwohl der in § 4 Satz 2 geregelte Auslösewert erkennbar bereits überschritten wurde (weil Kohlenstoffmonoxid-Warngeräte anschlagen).

Aufgrund der schwierigen Nachweisbarkeit von Überschreitungen unterhalb des Auslösewertes ist Anknüpfungspunkt der Strafdrohung erst eine Überschreitung des Auslösewertes in § 4 Satz 2. Grund der Strafbarkeit ist bereits die konkrete Gefahr für den Eintritt von Gesundheitsfolgen, die sich daraus ergeben kann, dass trotz Überschreitung des Grenzwertes die Shisha-Einrichtung nicht unverzüglich geschlossen wurde. Realisiert sich die Gefahr, insbesondere durch Eintritt einer Kohlenstoffmonoxid-Vergiftung, kommt auch eine Strafbarkeit wegen einer (fahrlässigen) Körperverletzung oder einer (fahrlässigen) Tötung, jeweils durch Unterlassen, in Betracht.

Zu § 12

Abs. 1

Die Vorschrift regelt einzelne Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände, mit im Vergleich zu § 11 niederschwelligeren Verstößen gegen das Gesetz. Die hiesigen Handlungsunwerte rechtfertigen abschreckende Sanktionen, die allerdings noch keine Strafwürdigkeit aufweisen. Das gilt insbesondere für geringfügige Überschreitungen des Grenzwertes in § 4 Satz 1, bei denen der Auslösewert noch nicht erreicht ist.

Abs. 2

Da von Verstößen gegen das Gesetz i.d.R. unmittelbare Gefahr für die Gesundheit von Personen, die sich in der Shisha-Einrichtung aufhalten, ausgeht, ist erforderlich, dass behördlichen Anordnungen ohne Verzögerung Folge geleistet wird. Die Nichtbeachtung dieser Anordnungen zieht insoweit gesundheitliche Risiken nach sich, weshalb neben den in Abs. 1 genannten Verstößen auch dieses Verhalten als Ordnungswidrigkeit zu ahnden ist.

Abs. 3

Die unverzügliche Meldung der sachkundigen Person ist elementar. Denn nur so kann die zuständige Behörde bei zu hohen Kohlenstoffmonoxid-Werten zur Sicherung von Leben und Gesundheit zeitnah eingreifen. Zur Sicherstellung dieser wichtigen Pflicht ist ein entsprechender Ordnungswidrigkeitentatbestand erforderlich.

Abs. 4

Der Rahmen für die Bemessung der Höhe der Geldbuße wurde angesichts der mit Verstößen verbundenen Risiken vergleichsweise hoch angesetzt. Die maximal festzusetzende Geldbuße von 50.000 Euro orientiert sich an den Kosten für den Einbau einer raumluftechnischen Anlage.

Zu § 13

Diese Vorschrift regelt die Zuständigkeiten für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten.

Zu § 14

Um einerseits die von bestehenden Betrieben ausgehenden Gefahren möglichst umgehend zu minimieren, andererseits aber auch die Betreiber mit den dazu notwendigen Investitionen nicht unverhältnismäßig zu belasten, treten die Vorschriften des Gesetzes gestaffelt in Kraft. Auf diese Weise wird den Betreibern bestehender Einrichtungen eine Frist zur eventuell notwendigen technischen Nachrüstung eingeräumt (6 Monate für die Installation der Rauchgasabzugsanlage, ein Jahr für die Installation der raumluftechnischen Anlage). Die Anzeige nach § 3 ist nach drei Monaten zu tätigen. Die Frist für die erste technische Überprüfung gemäß § 9, also die Erbringung eines Nachweises, dass ausreichend Vorkehrungen bestehen, um Gefahren durch Kohlenstoffmonoxid zu verhindern (§ 3 Abs. 2 Nr. 8), beträgt für bestehende Shisha-Einrichtungen ein Jahr. Die weniger kostenintensiven Maßnahmen (Hinweisschilder und insbesondere die Installation von Kohlenstoffmonoxid-Warngeräten) treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wiesbaden, 3. November 2020

Der Fraktionsvorsitzende:
Robert Lambrou